



**Einladung
zur 55. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Dienstag, dem 26.11.2019,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 06.11.2019 |
| 3 | Waldzustandsbericht |
| 4 | 05 - 16 2033/2019 Parkdecks Innenstadt - Kleiner Wall;
hier: Vorstellung der Ergebnisse der Parkraumanalyse durch MWM |
| 5 | 05 - 16 2032/2019 Haushaltsposten "Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss";
hier: Eingabe Nr. 15/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 05 - 16 2027/2019 Antrag der NABU-Naturschutzstation zur Förderung eines Projektes
zum Schutz heimischer Insekten;
hier: Eingabe Nr. 17/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 7 | 05 - 16 2030/2019 Haushalt 2020;
hier: Vorstellung des Budgets 500 |
| 8 | 05 - 16 2016/2019 Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt
Emmerich für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1
- Ingenkampstraße - vom 15.11.1982 |
| 9 | 05 - 16 2045/2019 Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit
einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Entwurf der Richtlinien |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen |
| 11 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 13. November 2019

Albert Janen
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2033/2019	13.11.2019

Betreff

Parkdecks Innenstadt - Kleiner Wall;
hier: Vorstellung der Ergebnisse der Parkraumanalyse durch MWM

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.11.2019
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen soll das weitere Vorgehen beschlossen werden.

Sachdarstellung :

Hintergrund der Vorlage ist der Ratsbeschluss vom 21. Februar 2017 über den Antrag auf Einstellung von Planungskosten für den Parkplatz Societät/Kleiner Wall sowie Willikensoord in den Haushalt 2017; hier: Antrag Nr. I/2017 der CDU-Ratsfraktion, Emmerich am Rhein (Vorlage: 05 - 16 0991/2017). Gemäß Antrag der CDU Ratsfraktion zur zeitnahen Realisierung des Umbaus Parkplatz Kleiner Wall und Errichtung des Parkdecks Willikensoord vom 09.01.2018 wurde die Verwaltung aufgefordert, die Errichtung von Parkdecks an den bestehenden Parkplatzflächen „Kleiner Wall“ und „Willikensoord“ in Form einer Machbarkeitsstudie zu prüfen. Hierzu wurde die Planungsleistung ausgeschrieben.

I.

Das Planungsbüro Kemper aus Dorsten ist für die theoretische Planung des Parkdecks mit den Leistungsphasen 1 und 2 (HOAI), d. h. der Grundlagenermittlung und Vorplanung, beauftragt worden.

Die Ergebnisse der Grundlagenermittlung der Planungen aus den Leistungsphasen 1+2 des Büros Kemper, wurden in der Sitzung des ASE am 27.11.2018 durch das Büro vorgestellt. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung für den Haushalt 2019 wurde über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der beiden Parkdecks (Kleiner Wall und Willikensoord) beraten. Dort wurde auf Antrag der CDU Ratsfraktion, Geld für die weitere Planung und den Bau eines Parkdecks am Kleinen Wall in Höhe von 3 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt. Im Nachgang zu der Präsentation wurden durch das Büro Kemper die Kosten für die Errichtung eines Split-Level-Parkdecks am Standort Kleiner Wall grob berechnet und der groben Kostenschätzung für ein Vollgeschossiges Parkdeck gegenübergestellt. Die beiden Varianten unterscheiden sich nach der Kostenschätzung nicht wesentlich voneinander.

Die geschätzten Kosten für den Bau eines Parkdecks auf dem Kleinen Wall betragen (Ergebnis Büro Kemper): Vollgeschoss, 3-geschossig (290 Stellplätze) ~ 4.683.000 €, Split-Level (321 Stellplätze) ~ 4.920.000 €.

II.

Zur Darstellung einer möglichen Refinanzierung und des Betriebs des geplanten Parkdecks wird für die weiteren Planungen zunächst ein Entwurf für ein Bewirtschaftungskonzept als sinnvoll erachtet. In Ergänzung zu der technischen Planung wurde dafür eine Expertise eingeholt, um darüber die Wirtschaftlichkeit eines Parkdeckneubaus zu durchdenken. Im März 2019 wurde das Büro Planungsgruppe MWM für diese gutachterliche Stellungnahme beauftragt.

1. Das Büro MWM hatte im Jahr 2013 bereits das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Innenstadt erarbeitet. Hierfür wurden seinerzeit mithilfe einer Befliegung die vorhandenen Parkraumkapazitäten auf den wichtigsten Parkplatzstandorten aufgenommen und die Parksituation aus der Luft erfasst. Die Befliegung wurde Anfang September 2019 über dem Innenstadtbereich wiederholt. In der Auswertung wurde die Parkplatzauslastung aus dem Jahr 2013 und von heute gegenübergestellt. Ergänzend wurde, unter Berücksichtigung verschiedener laufender Projekte und Planungen, eine Prognose der Auslastung der Parkplatzflächen für das Jahr 2025 ausgearbeitet. Auf dieser Grundlage wurde eine Bewertung hinsichtlich der Notwendigkeit bzw. Refinanzierbarkeit eines Parkhauses an dem Standort Kleiner Wall vorgenommen.

2. Im Vergleich der Parkraumbelastung 2019 zu 2013 hat sich auf den betrachteten Parkplatzanlagen der Innenstadt (insgesamt ca. 1.500 PP) nur ein marginaler Unterschied in der Summe der Belegung ergeben.
Veränderungen im Parkplatzangebot etwa durch Bautätigkeit am Neumarkt, Neubauten an der Wallstraße, Gebäuderückbau und Beparken der Brachfläche Wemmer und Janssen etc. haben zwangsläufig zu einer Verlagerung von Parkvorgängen geführt.
Für die betrachteten Anlagen wurde 2013 eine Auslastung von 62 % ermittelt. 2019 beträgt die Auslastung trotz der Einschränkungen des Parkplatzangebotes (s. o.) 65 %.
Perspektivisch wird der Blick auch in die Zukunft gerichtet: 2025 ergibt sich bei gleichbleibender Belegungszahl unter Berücksichtigung des veränderten Parkplatzangebotes durch die Fertigstellung des Bauvorhabens Neumarkt, einer teilweisen Rücknahme des Geistmarktes und der Wiederbebauung des Geländes Wemmer und Janssen in der Prognose eine Auslastung von 67 %. D.h. ein Drittel des Parkraums der betrachteten Anlagen wird nicht belegt.
3. Als Ergebnis der Betrachtungen kann festgehalten werden: in der Regel sind 33 % der verfügbaren Parkplätze frei.
Das geplante Parkhaus am kleinen Wall würde selbst bei optimaler Annahme und trotz monetärer Bewirtschaftung voraussichtlich ein deutliches Defizit erwirtschaften. Insofern ist im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanberatungen zunächst über das „Ob“ des Parkhauses zu entscheiden. Weiterhin wäre zu überlegen, ob der ebenerdige Parkplatz Kleiner Wall hergerichtet und unter der besonderen Berechtigung der Belange der Dauerparker bewirtschaftet werden sollte. Einnahmen könnten für Maßnahmen im Rahmen der Gewährleistung und nachhaltigen Mobilität eingestellt werden.

In der Sitzung wird Herr Mesenholl die Ergebnisse der Analyse präsentieren.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen.
Es sind bereits Mittel in Höhe von 3 Mio. Euro für die Errichtung eines Parkdecks in den Haushalt 2019 eingestellt worden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2032/2019	12.11.2019

Betreff

Haushaltsposten "Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss";
hier: Eingabe Nr. 15/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.11.2019
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, keinen gesonderten Haushaltsansatz zur Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse der BETUWE-Linie einzurichten.

Sachdarstellung :

Seitens der Stadtverwaltung Emmerich wird keine Notwendigkeit für einen gesonderten Haushaltsansatz für eine mögliche Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss im Verfahren ABS 46/2 Emmerich-Oberhausen erkannt.

Nach Informationen der DB AG (Stand: Mitte September 2019) ist der erste Planfeststellungsbeschluss bezogen auf das Emmericher Stadtgebiet im PFA 3.3 zu erwarten; dies voraussichtlich zum Ende des III. Quartals 2021. Für den Haushalt 2020 ergibt sich somit nicht die Notwendigkeit der Mittelveranschlagung. Zudem stehen in den Haushaltsansätzen des Budgets 500 grundsätzlich ausreichend Mittel für eine juristische (Erst-) Beratung zur Verfügung. Darüber hinaus wären die Produkte im genannten Budget untereinander deckungsfähig.

Aus genannten Gründen wird ein separater Haushaltsansatz derzeit nicht benötigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 2032

Ö



Interessengemeinschaft BISS e.V.
Betuwe-Initiative Sicherheit siedlungsfern e.V.
Vorsitzender:

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 07. Okt. 2019
Bgm.:
Dez.:
FB:
Anl.: PWZ: €

04.10.2019

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

E-mail: stadtverwaltung@stadt-emmerich.de

An die Stadtverwaltung

Allerletzte Möglichkeit, für 470.000 Anwohner mehr Lebensqualität zu erreichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch in diesem Jahr kommen wesentliche Planfeststellungen zum Ausbau der Betuwe-Zugtrasse. Dann ist innerhalb von 6 Wochen unumstößliches Planungsrecht geschaffen. Letztmalig öffnet sich für Kommunen ein kurzes Zeitfenster, um gegen unzumutbare Details vorzugehen. Es ist der Schluss-Akt nach 27 Jahren Ringen um gute Lösungen.

Die Räte der Städte Wesel und die Stadt Hamminkeln haben deshalb vorsorglich einen Haushaltsposten eingestellt, „Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss“. Das ist keine Entscheidung für eine Klage, sondern rein vorsorglich. Damit wird aber unterstrichen, dass die Stadt nicht alles hinnehmen wird.

w w w . b e t u w e - s i c h e r h e i t . d e

Wenn alle Kommunen sich gemeinsam so positionieren, sind die berechtigten Forderungen, also das Minimum an Maßnahmen für eine nachhaltige Verträglichkeit von Güterverkehr und Siedlungsräumen, gemeinsam durchzusetzen. Die gemeinsame Projektliste samt der Kostenschätzung durch die Kommunen liegt vor - initiiert von uns Bürgerinitiativen.

Vor wenigen Wochen haben wir uns schon an die Fraktionsvorsitzenden der Stadt Emmerich am Rhein gewendet um zu informieren ohne bisher eine Antwort zu erhalten.

Daher fordern wir Sie, den Rat der Stadt Emmerich, auf sich für oben genannten Haushaltsposten einzusetzen und diesbezüglich einen schnellen Beschluss herbeizuführen. Schließen Sie sich mit den Bürgermeistern aller Betuwe-Kommunen zusammen für den nachhaltig guten Ausbau der Trasse.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

IGBISS e.V.

Verband der Bürgerinitiativen entlang der Betuwe-Linie

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Internetseiten

www.ig-biss.de

www.betuwe-niederrhein.de

www.betuwe-gefahr.de



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2027/2019	05.11.2019

Betreff

Antrag der NABU-Naturschutzstation zur Förderung eines Projektes zum Schutz heimischer Insekten;
hier: Eingabe Nr. 17/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, sich an dem Projekt der NABU-Naturschutzstation zur Förderung des Insektenschutzes zu beteiligen. Sie erhält den Auftrag, in diesem Sinne mit den Geschäftspartnern über die die Höhe der jeweiligen Ko-Finanzierungsbeiträge zu verhandeln.

Sachdarstellung :

Das Projekt dient dazu, eine entscheidende Grundlage dafür zu schaffen, dass demnächst jeder, d.h. jeder Bürger, Garten- und Balkonbesitzer wie aber auch jeder Gartenbaubetrieb, Park- und Landschaftseigner bzw.-gestalter oder auch Grünflächenämter sich für den Insektenschutz unmittelbar engagieren können, indem Ihnen das Projekt Zugriff auf ein großes Angebot an heimischen Wildpflanzen ermöglicht, die gerade den Insekten als Nahrung und Lebensraum dienen. Die NABU-Naturschutzstation als Projektpartner des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) möchte gemeinsam mit regionalen Projektpartnern wie z.B. Blumengroßhändlern bienendienliche Wildpflanzen, - nicht als Samen sondern als bereits herangezogene Staudenware -, für jedermann im konventionellen Handel anbieten. Insofern kann dann jeder, der sich für die Rettung der Insekten engagieren will, schnell und gezielt die Stauden pflanzen, die den Insekten das Überleben erleichtern. So soll in den nächsten sechs Jahren ein attraktives Angebot an heimischen Wildstauden für Balkone, Gärten und Grünanlagen geschaffen und über Gartencenter und Baumärkte (wie z.B. Obi) vertrieben werden.

Das Projekt sieht neben der Steigerung der Nachfrage nach heimischem Regio-Pflanzgut auch eine nachhaltige Wissensvermittlung bei Gärtnern, Garten- und Landschaftsbauern, Kommunen und Gewerbetreibenden vor. Geplant ist eine Kooperation mit hiesigen Gartenbauunternehmen, so dass auch Großabnehmer wie z.B. Grünflächenämter ihren Bedarf decken können. Damit kann sich die Situation für blütenbesuchende Insekten in den Kommunen grundlegend verbessern.

Teil des Projektes ist es auch, Workshops und Exkursionen zu dem Thema anzubieten, Gewerbetreibende für das Thema zu interessieren, indem man sie berät sowie weitere Kommunikationswege einzuschlagen (z.B. Beiträge in Fachzeitschriften, Stände, Fachtagungen und Tutorials), um die Idee des Regio-Pflanzgutes dann später auch überregional, jenseits des Niederrheins, zu etablieren.

Wie dem Antrag auf Kofinanzierung zu entnehmen ist, erfolgt die Hauptfinanzierung des Projektes über Bundesmittel im Rahmen des Programms für biologische Vielfalt in einer Größenordnung von 637.000,- Euro, jedoch ein kleinerer Betrag von 27.500,- Euro (= 3,65 %) soll durch die in der Region bestehenden Kommunalpartner eingeworben werden. Konkret hat die NABU-Naturschutzstation diese Anfrage an die Städte Emmerich, Kleve und Kranenburg gerichtet in der Hoffnung, dass sich die 3 Kommunen gemeinsam für eine Projekt - Kofinanzierung in Höhe von 27.500,- Euro, - jedoch gestreckt über 6 Jahre -, aussprechen können. (das entspräche einem Betrag von ca. 1.500,- bis 1.600,- Euro pro Jahr pro Kommune). Sollte die Projektidee grundsätzlich in den Räten der drei beteiligten Kommunen befürwortet werden, ist eine konkrete anteilige Kostenbeteiligung unter den Kommunen zu verhandeln. Damit würde die Region Niederrhein eine Vorreiterfunktion im Kampf gegen das Bienensterben einnehmen. Das Projekt eröffnet unseren Bürgern nicht nur die Möglichkeit, sich auf einfache und unaufwendige Weise für den Schutz der heimischen Insektenwelt einzusetzen, sondern es bietet darüber hinaus die Chance, Bundesmittel in nicht unerheblichem Umfang in die Region zu holen, die dem regionalen Gartenbau helfen, dauerhaft einen regionalen Markt für standortgerechte Stauden und Regio-Saatgut zu etablieren.

Standpunkt der Verwaltung

Die Verwaltung befürwortet eine Teilnahme der Stadt Emmerich am Rhein an diesem Projekt, da es gleichzeitig den Zielvorstellungen dient, die mit der in Erarbeitung befindlichen ‚Konzeption für ein insektenfreundliches Emmerich‘ verfolgt werden. Dieses Projekt wird a) es dem normalen Bürger erleichtern, sich mit wenig Aufwand, aber fachgerecht für den Bienenschutz in Emmerich mit Pflanzware zu versorgen, b) gleichzeitig profitiert das Grünflächenamt als Großabnehmer davon durch die Verfügbarkeit von Regiopflanzgut im

Sinne seiner Konzeption, c) kann auf diese Weise eine Abstimmung der städtischen Pflanzenempfehlungen mit den Sortimenten teilnehmender Gartencenter und Baumärkte stattfinden und d) können Beratungsleistungen für Unternehmen und Private seitens der Verantwortlichen auf Kommunal - und Projektebene koordiniert werden und damit Serviceleistungen der Kommune durch Dritte unterstützt werden.

Beschlussempfehlung

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Verwaltung mit den Verhandlungen mit den Projektpartnern zu beauftragen mit dem Ziel, sich an der Co-Finanzierung des Projektes zu beteiligen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen. Produkt: 1.100.13.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.5.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 2027

Eingangs-Nr. 17
 Eingang am: 21.10.19
 zur Kenntnis an:
 II o. III
 FB (o. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vwa
 Vorstand am
 Anlage (n):



NABU Naturschutzstation Niederrhein e.V. Im Hammereisen 27 E 47559
 Kranenburg

Stadt Emmerich am Rhein
 Herrn Peter Hinze
 Bürgermeister
 Geistmarkt 1
 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
 Der Bürgermeister
 Eing.: 21. Okt. 2019
 Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.: PWZ: €

Dietrich Cerff
 Geschäftsführer

Tel. +49 (0)2826-91876-112
 Fax +49 (0)2826-91876-29
 Dietrich.Cerff@NABU-Naturschutzstation.de

Antrag der NABU-Naturschutzstation Niederrhein zur Förderung eines Projektes zum Schutz heimischer Insekten

Kranenburg, 15. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Hinze,

NABU Naturschutzstation Niederrhein
 Im Hammereisen 27 E
 47559 Kranenburg
 Tel. +49 (0)2826-91876-00
 Fax +49 (0)2826-91876-29
 info@NABU-Naturschutzstation.de
 www.NABU-Naturschutzstation.de

die NABU-Naturschutzstation Niederrhein plant derzeit ein Projekt zum Aufbau eines großen Angebotes an heimischen Topfpflanzen für Balkon, Garten und Grünanlagen, um einen Beitrag zum Schutz der heimischen Insektenwelt zu leisten. Hierfür werden wir mit verschiedenen Gartenbaufirmen aus der Region kooperieren. Das Bundesumweltministerium (BMU) hat eine Förderung in Aussicht gestellt. Allerdings brauchen wir für das Projekt noch Finanzmittel zur Kofinanzierung, da unser Verein nicht über genügend Eigenmittel verfügt.

Geschäftskonto
 Sparkasse Rhein-Maas
 IBAN DE41 3245 0000 0005 1259 68
 BIC WELADED1KLE

Daher stelle ich hiermit einen Antrag auf Bezuschussung des Projektes in Höhe von 24.475,- € für das Haushaltsjahr 2020. Die Gemeinde hat – neben dem erheblichen Effekt zur Verbesserung der Umweltsituation - die Chance mit einer Ko-Förderung Bundesmittel in die Region zu ziehen und dem regionalen Gartenbau dauerhaft einen neuen regional geschlossenen Markt aufzubauen. Darüber hinaus bekommt die Bevölkerung ein einfaches Angebot etwas für die heimische Insektenwelt zu tun.

USt.-IdNr.: DE178642241
 Steuer-Nr.: 116/5745/6433

Weitere Details können Sie dem beiliegenden Antrag mit Projektbeschreibung entnehmen.

Spendenkonto
 Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN DE28 3702 0500 0008 1550 00
 BIC BFSWDE33XXX

Ich bitte um wohlwollende Prüfung und möchte Sie bitten, diesen Antrag an die Fraktionen des Rates weiterzuleiten. Für ergänzende Informationen stehe ich gerne zur Verfügung.

Die NABU Naturschutzstation Niederrhein ist ein nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Naturschutzverein. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Cerff
 Geschäftsführer

Von HIER für HIER

Die SCHÖNEN WILDEN vom Niederrhein
für Balkon, Garten und Grünanlagen

Antrag auf Kofinanzierung

Die NABU-Naturschutzstation Niederrhein beantragt die Förderung dieses Projektes in Höhe von insgesamt 24.475 € für die Jahre 2020 bis 2026, entsprechend ca. 3,7 % der voraussichtlichen Projektsumme.

Zur Projektbeschreibung siehe die folgende Skizze.

Kontaktpersonen:

NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.
Dietrich Cerff
(Geschäftsführer)

Im Hammereisen 27e
47559 Kranenburg
02826 91876-112
Dietrich.Cerff@nabu-naturschutzstation.de



Von HIER für HIER

Die **SCHÖNEN WILDEN** vom Niederrhein
für Balkon, Garten und Grünanlagen



Antrag auf Kofinanzierung

Anlass

Ein Aufschrei ging 2018 durch die Republik nachdem eine Studie des Entomologischen Vereins Krefeld einen dramatischen Rückgang der Insekten um rund 75% festgestellt hatte. Zahlreiche Kommunen, Bürger und Unternehmen erkennen, dass dringend gehandelt werden muss. Aber noch ist es umständlich und erfordert Aufwand und Wissen, sich für Insekten einzusetzen.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) reagierte und fördert Projekte, die helfen, dem Insektenschwund entgegenzuwirken. Unser Projekt schließt die Lücke zwischen dem Willen zu helfen und einfacher Umsetzung. Zusammen mit regionalen Kooperationspartnern möchten wir eine Vielzahl an Wildpflanzen, die den Insekten als Nahrung und Lebensraum dienen, im konventionellen Handel anbieten. Jeder, der sich an der Rettung der Insekten beteiligen möchte, kann dann konkret, schnell und nachhaltig helfen.

Mithilfe der Kofinanzierung und einem hohen Betrag an Bundesmitteln kann ein regionaler Markt für mehr Naturschutz in Dorf und Stadt und dauerhafter Wertschöpfung in der Region aufgebaut werden.



Bedeutung der Insekten für uns Menschen

In unserer zunehmend industrialisierten Landwirtschaft wird der Platz für Wildpflanzen immer geringer. Weniger dieser oftmals „schönen Wilden“ bedeutet damit auch weniger Lebensraum, Nahrung, Nistmöglichkeiten und Überwinterungsplätze für Insekten.

Insekten sind nicht nur unsere wichtigsten Pflanzenbestäuber. Sie regulieren auch die Anzahl der Schädlinge, sorgen für die Reinhaltung der Gewässer, führen tote Biomasse in den Mineralstoffkreislauf zurück und dienen anderen Lebewesen als Nahrung. Weniger Insekten heißt, weniger Fische, weniger Amphibien, weniger Vögel und weniger Säugetiere mit gravierenden Konsequenzen für uns Menschen.

Projektziele und Inhalt

Mit Bundesmitteln wollen wir in den nächsten sechs Jahren ein attraktives Angebot an Wildstauden für Balkon, Garten und Grünanlagen schaffen und über Gartencenter und Baumärkte vertreiben.

Im konventionellen Handel werden bislang nur die üblichen Samenmischungen angeboten – oftmals mit Pflanzensamen aus ganz unterschiedlichen Kontinenten, um Blühstreifen oder Wildblumenwiesen anzulegen. Unser Projekt eröffnet die Möglichkeit, Wildstauden direkt in die Gärten zu holen. Nicht als Samen, die oftmals nur eine Saison wirken (wenn überhaupt), sondern gleich als fertig produzierte Stauden, die unkompliziert in den eigenen Garten, das Betriebsgelände oder die städtischen Rabatten zu integrieren sind. Ganz ohne Aufwand und völlig unproblematisch können dann Gartenliebhaber die Pflanzen kaufen und einpflanzen. Es muss keine spezielle Gärtnerei ausfindig gemacht werden, es muss nicht ungeduldig darauf gehofft werden, dass aus Saatgut auch wirklich ein Pflänzchen wird. Die Summe der Gartenflächen in der Bundesrepublik ist etwa so groß wie die aller Naturschutzgebiete zusammen. Was für ein Potenzial sich darin verbirgt!

Das Besondere an unserem Projekt ist, dass wir ausschließlich heimische Wildstauden produzieren wollen – sogenannte Regio-Wildstauden.

Unser Motto lautet „VON HIER – FÜR HIER“! Denn z.B. Margerite ist nicht gleich Margerite. Es sind mitunter die feinen Nuancen, die eine Pflanze für Insekten nützlich oder unbrauchbar machen.



Regio-Wildstauden und Insekten funktionieren wie Schlüssel und Schloss

Dass exotische Pflanzen oft nicht den Bedürfnissen unserer heimischen Insekten entsprechen, ist leicht nachzuvollziehen. Aber auch gleiche oder ähnliche Pflanzenarten, die in anderen Regionen der Erde erzeugt wurden, sind nicht an die hiesigen klimatischen Verhältnisse und vor allem nicht an unsere Insektenfauna angepasst. Sie nützen der Vielzahl unserer Insektenspezialisten nicht und sind zudem anfälliger für Krankheiten. Die vielen Spezialisten unter den Insekten benötigen tatsächlich genau an ihre Mundwerkzeuge angepasste Blüten, die sich im Laufe der Evolution gemeinsam entwickelt haben. Wie ein Schlüssel nur in ein bestimmtes Schloss passt, so passen auch die Mundwerkzeuge der Spezialisten unter den Insekten nur in die Blüte einer bestimmten Pflanzenart. Darüber hinaus reduzieren Pflanzen aus anderen Regionen die hiesige genetische Variabilität, die es den Pflanzen ermöglicht, auf sich verändernde Lebensbedingungen zu reagieren. Darüber hinaus reduzieren Pflanzen aus anderen Regionen die hiesige genetische Variabilität, die es den Pflanzen ermöglicht, auf sich verändernde Lebensbedingungen zu reagieren.

Deshalb werden unsere Wildstauden nicht nur aus regionalem Saatgut produziert, sondern auch ausschließlich in dieser Region. FÜR HIER - VON HIER!

Zeitgleich möchten wir die Nachfrage nach diesem heimischen Pflanzgut steigern, indem wir aufklären, informieren und professionell Werbung betreiben. Mit einer ansprechenden Broschüre und Infomaterial zum Pflanzgut, mit Erläuterungen, wie einfach sich etwas gegen den Insektenschwund tun lässt und warum gerade regionales Pflanzgut von so großer Bedeutung ist.

Aber nicht allein Privatleute sollen informiert werden. Unser Interesse liegt ebenso darin, die Bedeutung des Regio-Pflanzgutes auch an Gärtner, Garten- und Landschaftsbauer, Kommunen und Gewerbetreibende weiterzugeben. Durch die geplante Kooperation mit hiesigen Gartenbauunternehmen wird das geschaffene Angebot so groß sein, dass auch Großabnehmer (z. B. Grünflächenämter) bedient werden können und sich die Situation für blütenbesuchende Insekten in den Kommunen grundlegend verbessern kann. In Workshops, mit Exkursionen und Tagungen möchten wir auch diese Gruppe ansprechen und von unserer Idee begeistern.

Ein weiteres Arbeitspaket sieht die Beratung der Gewertreibenden vor. Wir informieren darüber wie sie ihre Grünanlagen insektenfreundlicher gestalten und Regio-Pflanzgut in ihre Beete integrieren können.

Messestände, Artikel in Fachzeitschriften, Fachtagungen und mehrere Video-Tutorials sind ebenso im Rahmen des Projektes vorgesehen, um die Regio-Pflanzgut-Idee von unserer Klever Heimat in andere Landes- und Bundesregionen zu tragen, in denen dann auch „VON HIER – FÜR HIER“ gilt und somit aus unserem kleinen Schritt, ein noch viel größerer wird.

Finanzen

Kosten

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf rund 749.500 €. Davon fallen 273.500 € für Sachmittel und 476.000 € für Personalkosten.

Finanzierung

Hauptfinanzierung erfolgt über Bundesmittel im Rahmen des Programmes für Biologische Vielfalt. Da der Bund jedoch keine Vollfinanzierung übernimmt, sind wir auf der Suche nach einer Kofinanzierung in Höhe von 15 %.

Die Finanzierung soll wie folgt aussehen:

Bundesmittel Biologische Vielfalt	637.075 €
Kreis Kleve (angefragt)	74.950 €
Kommunen (angefragt)	27.475 €
<u>NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.</u>	<u>10.000 €</u>
Summe	749.500 €

Hiermit beantragen wir die Kofinanzierung dieses Projektes mit 27.475 €, evtl. auch verteilt über die Projektlaufzeit von 6 Jahren. Damit kann mit einem überschaubaren Betrag eine große Summe an Bundesfördermitteln in die Region gelenkt werden und ihr direkt zugutekommen.

Kontaktpersonen:

NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.
Dietrich Cerff
(Geschäftsführer)

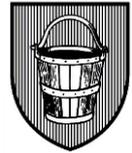
Im Hammereisen 27e
47559 Kranenburg

02826 91876-112
Dietrich.Cerff@nabu-naturschutzstation.de



P.S: NACHHALTIGKEIT wird bei uns ganz groß geschrieben.

Wir werden die Wildstauden in plastikfreien Töpfen anbieten, die miteingepflanzt werden und im Boden verrotten. Außerdem werden alle mit uns kooperierenden Gartenbaubetriebe verpflichtet, an Versuchen zur Torfreduktion teilzunehmen, womit wir zeitgleich auch den Erhalt unserer Moore und den Klimaschutz unterstützen.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2030/2019	05.11.2019

Betreff

Haushalt 2020;
hier: Vorstellung des Budgets 500

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.11.2019
--------------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt dem Haushaltsplanentwurf 2020 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Am 19.11.2019 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Mit heutigem Tagesordnungspunkt wird das Budget 500 dem Fachausschuss für seine weitere Beratung vorgestellt.

Im Anschluss an den Vortrag werden die entsprechenden Seiten des Haushaltsplanentwurfes 2020 verteilt bzw. im Ratsinformationssystem eingestellt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 28.01.2020 wird das Budget beraten und dem Rat zum Beschluss empfohlen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen. Produkt:

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2016/2019	24.10.2019

Betreff

Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- vom 15.11.1982

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Satzung über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich gem. § 81 Abs. 1 Landesbauordnung NRW für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- vom 15.11.1982.

Sachdarstellung :

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans H 4/1 -Ingenkampstraße- im Jahre 1982 wurde eine Gestaltungssatzung erlassen, um die gestalterische Entwicklung des bauleitplanerisch vorbereiteten neuen Baugebietes steuern zu können.

Ziel der Satzung ist es, für das gesamte Baugebiet H 4/1 -Ingenkampstraße- ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu erreichen. Hierzu sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale der im Plangebiet und der unmittelbaren Nachbarschaft zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung bestehenden Gebäude zum Maßstab der gestalterischen Festsetzungen für die neu zu bebauenden Bauplätze im Plangebiet gemacht worden. Für diese Flächen wurden insbesondere Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung, zu Gebäudehöhen und zur Gestaltung, bzw. Positionierung der Garagen getroffen. Darüber hinaus enthält die Satzung für alle Grundstücke innerhalb ihres Geltungsbereiches Vorgaben zu den Fassadenmaterialien / -farben sowie zur Dacheindeckung und ferner zu Grundstückseinfriedungen und der Freiflächengestaltung.

Zur Realisierung von Einzelvorhaben, die von der Gestaltungssatzung abwichen, sind nach Aufstellung drei räumlich beschränkte Änderungen der Gestaltungssatzung vorgenommen worden.

Die Umsetzung eines geordneten städtebaulichen Gesamtbildes innerhalb des Plangebietes als Ziel der Gestaltungssatzung ist nach der in den 1980er bis 1990er Jahren erfolgten weitgehenden Realisierung des Bebauungsplans in der Örtlichkeit durchaus erkennbar, auch wenn diverse Abweichungen von einzelnen Festsetzungen, insbesondere der vorgeschriebenen Fassadengestaltung in überwiegend rauem Verblendmauerwerk der Farbskala rot bis braun anzutreffen sind. Diese Abweichungen betreffen einerseits vor Erlass der Satzung bereits bestehende Gebäude und andererseits von den Eigentümern ohne Genehmigung vorgenommene Anstriche ihrer Klinkerfassaden oder Anbringung von bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien Wärmedämmfassaden. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit auch Farbabweichungen der Klinkerfassaden zu den Bestimmungen der Gestaltungssatzung zugelassen.

Mit Hinweis auf diese Abweichungen liegt ein Antrag auf eine weitere Abweichung für die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems mit Putzoberfläche am Giebel eines Wohnhauses im Bereich der Wohnstraße Laarfeldweg vor. Im Zusammenhang mit diesem Antrag ist die Einhaltung der Satzungsbestimmungen im Plangebiet noch einmal geprüft worden. Dabei ist aufgefallen, dass die Satzung Mängel aufweist, die ihre Wirksamkeit insgesamt in Zweifel stellen. Die Satzungsfestsetzungen zu Dachform und Dachneigung beziehen sich auf einen Gestaltungsplan, der den Bebauungsplanentwurf des Satzungsbeschlusses vom 09.11.1982 zur Grundlage hat. Im Jahre 1987 ist eine umfangreiche Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit einer Reduzierung und Verlegung von Verkehrsflächen sowie einer Änderung zulässiger Geschossigkeiten. Da die Gestaltungssatzung im Nachgang nicht an diese Änderung angepasst wurde, sind die betreffenden Festsetzungen z.T. unbestimmt.

Vor dem Hintergrund, dass das Baugebiet zu 93 % bebaut ist und nur noch ca. 8 Bauplätze einer Bebauung zugeführt werden können, wird deren zukünftige bauliche Nutzung im Falle einer von der Gestaltungssatzung abweichenden äußeren Gestaltung das bisher entstandene Gesamtbild des Baugebietes nicht wesentlich stören. Von daher soll die Satzung nicht durch die Nachholung der Anpassung an das geänderte Planungsrecht geheilt, sondern ersatzlos aufgehoben werden. In Hinblick auf die Durchführung baulicher Maßnahmen z. B. zur Energieeinsparung an den bestehenden Gebäuden eröffnet die Aufhebung der vor nahezu 40 Jahren erlassenen und damit in Teilen nicht mehr zeitgemäßen Satzung erst die Möglichkeiten zur Durchführung solcher Maßnahmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2016 Bestehende Gestaltungssatzung

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 2016 Satzungsentwurf

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 2016 Satzungsbegruendung

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 2016/2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich

Betr.: Genehmigung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 - Ingenkampstraße -

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 1. 9. 82, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW S. 122), die vom Rat der Stadt Emmerich in der Sitzung vom 4. 5. 82 beschlossene Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 - Ingenkampstraße - mit Auflagen genehmigt.

Der Rat der Stadt Emmerich hat in seiner Sitzung am 9. 11. 1982 beschlossen, diesen Auflagen beizutreten.

Die geänderte Fassung lautet somit wie folgt:

Gestaltungssatzung

der Stadt Emmerich für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 594) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5, und Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV. NW S. 122), hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 4. Mai 1982 mit den Ergänzungen des Ratsbeschlusses vom 9. 11. 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -, der wie folgt umgrenzt wird:
- Im Norden beginnend beim Grenzpunkt zwischen Flurstück 592 und 787 der Flur 4 der Gemarkung Hüthum, durch die Südgrenze des Hohen Weges bis zum Grenzpunkt zwischen den Flurstücken Nrn. 350 und 7 der Flur 5 der Gemarkung Hüthum;
- im Osten durch die Nordwestgrenze der Flurstücke Gemarkung Hüthum, Flur 5, Nrn. 6 und 7, bis zum Grabenflurstück Nr. 300;
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes Flur 5, Nr. 300, der Südostgrenze des Flurstückes Flur 4, Nr. 719, der Nord- bzw. der Nordwestgrenze des Flurstückes Flur 4, Nr. 710, von da entlang der Nordgrenze der Straße "In der Laar", Flur 4, Flurstücksnrn. 695, 296, 297, 298 u. 299 bis zum Nordwestgrenzpunkt des Flurstückes 695, von da über den Südostgrenzpunkt des Flurstückes Nr. 313 zum südlichen Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 311 und 313 der Flur 4, Gemarkung Hüthum;
- im Westen durch die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 313, der Südwestgrenze des Flurstückes 312 sowie der Nordwestgrenzen

der Flurstücke Nrn. 312, 647, 650, 757, 759, 760, 789, 788 und 787, bis zum Ausgangspunkt.

Die letztgenannten Flurstücke befinden sich sämtlich in der Flur 4 der Gemarkung Hühthum.

Das Verfahrensgebiet ist im Plan mit einer gestrichelten Linie umgeben.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Gestaltungsplan vom 4. 5. 82 - mit schwarz gestrichelter Linie gekennzeichnet - dargestellt.

§ 2

Dachform

- (1) Im Anlageplan (Gestaltungsplan) vom 4. 5. 82 mit Nachtrag vom 9. 11. 82 sind für die einzelnen Bereiche die Dachformen und Dachneigungen festgelegt (SD = Satteldach, WD = Walmdach). Bei Wohngebäuden mit rechteckigen bzw. quadratischen Grundrissen, sind bei Walmdächern die dreieckigen Walmflächen mit einer Dachneigung von mindestens 45° bis höchstens 60° auszubilden.
- (2) Die Hauptfirstrichtungen der Dächer sind parallel zu den Straßen anzuordnen.
- (3) Dachaufbauten sind zulässig, jedoch darf ihre Breite die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.
- (4) Zu erstellende Garagen sind mit Dächern in Form und Firstrichtung des Wohnhausdaches zu versehen bzw. in das Dach des Wohngebäudes zu integrieren.

§ 3

Garagen

Die Stellung der Garagen auf der seitlichen Grundstücksgrenze (Bauwich) ist mit dem Nachbarn abzustimmen. Die Garagen sind aneinander zu bauen und in gleicher Bauflucht zu errichten. Die Vorschriften des § 2 Abs. 4 finden entsprechend Anwendung.

Erfolgt die Errichtung der Garagen in zeitlichen Abständen, so hat sich der später Bauende an die vorhandene Dachform und Dachneigung anzupassen.

§ 4

Erdgeschoßfußboden-, Traufen- und Drenpelhöhen

- (1) Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird auf 0,70 m über Straßenhöhe festgesetzt.
- (2) Die Traufenhöhe bei eingeschossigen Häusern wird auf 3,45 m, bei zweigeschossigen Häusern auf 6,20 m über Straßenhöhe festgesetzt.
- (3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 vorgegebenen Höhen kann bei eingeschossigen Häusern ein Drenpel zugelassen werden.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 2 - 4 finden auf die Baugrundstücke an der Planstraße A und den Wohnwegen B - I Anwendung.

Bauvorhaben an den bestehenden Straßen Hoher Weg, Laarscher Weg, In der Laar und Ingenkampstraße richten sich nach der vorhandenen Nachbarbebauung.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 - 4 bei Gruppenbaumaßnahmen können zugelassen werden.

§ 6

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Neubauten, Um- und Anbauten sind in Baumassen, Proportionen, Material und Farbgebung so zu gestalten, daß sie sich in Charakter und Maßstab in das Straßenbild einfügen.
- (2) Die Außenflächen der hochgehenden Mauern und Wände von Wohngebäuden, Garagen und Trafo-Stationen sind in rauhem Verblendmauerwerk in natürlicher Farbgebung - Farbskala rot bis braun, auszuführen.
Teilflächen, wie Fensterbrüstungen, Erker, Giebeldreiecke u.ä. können in Putz, Holz, Schiefer oder Sichtbeton ausgeführt werden.
- (3) Die Dachflächen sind mit dunkelfarbigem Dachdeckungsmaterial - Ziegel, Schiefer, Asbestzement oder anderes gleichwertiges Material - einzudecken. Die Außenflächen von Dachgauben sind dem Farbton des Daches anzugleichen.
- (4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 2 u. 3 bei Gruppenbaumaßnahmen können zugelassen werden.

§ 7

Einfriedigungen

- (1) Für die Abgrenzung der Vorgärten zum Straßenraum sind Holzzäune, Hecken aus heimischen Gehölzen und Mauern, vorzugsweise aus den in § 6 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Baustoffen, bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig.
Einfriedigungen für diesen Bereich, wie Maschen- oder Stacheldraht, sind unzulässig.
- (2) Einfriedigungen der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen mit massiven Baustoffen, wie Beton und Mauerwerk, sind nicht zulässig.

§ 8

Gestaltung der Freiflächen
(unbebaute Flächen bebauter Grundstücke)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 9

Baugesuch

Alle Baugesuche sind mit einer besonderen Baubeschreibung mit genauen Material- und Farbangaben einzureichen.

In den Ansichtszeichnungen sind die Nachbarhäuser darzustellen, insbesondere hinsichtlich der Erdgeschoßfußboden-, Traufen- und Firsthöhen.

§ 10

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 4. 5. 82 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103 in Verbindung mit § 86 der Bauordnung NW (BauO NW).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 13

Sonstiges

Auf genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gem. Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der BauO NW - Freistellungsverordnung - vom 5. September 1978 (GV. NW S. 526) findet diese Gestaltungssatzung entsprechend Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

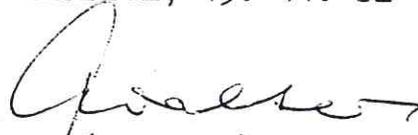
Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 1. 9. 1982, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, genehmigte Gestaltungssatzung für den Bereich des Bauungsplanes Nr. H 4:1 - Ingenkampstraße - wird hiermit bekanntgemacht.

Der in der Gestaltungssatzung genannte Gestaltungsplan liegt während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Emmerich, Zi. 72, Rathaus, Geistmarkt 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich, 15. 11. 82



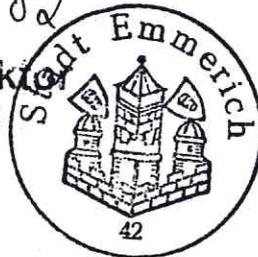
(Wolters)
Bürgermeister

Emmerich, 26. 11. 82

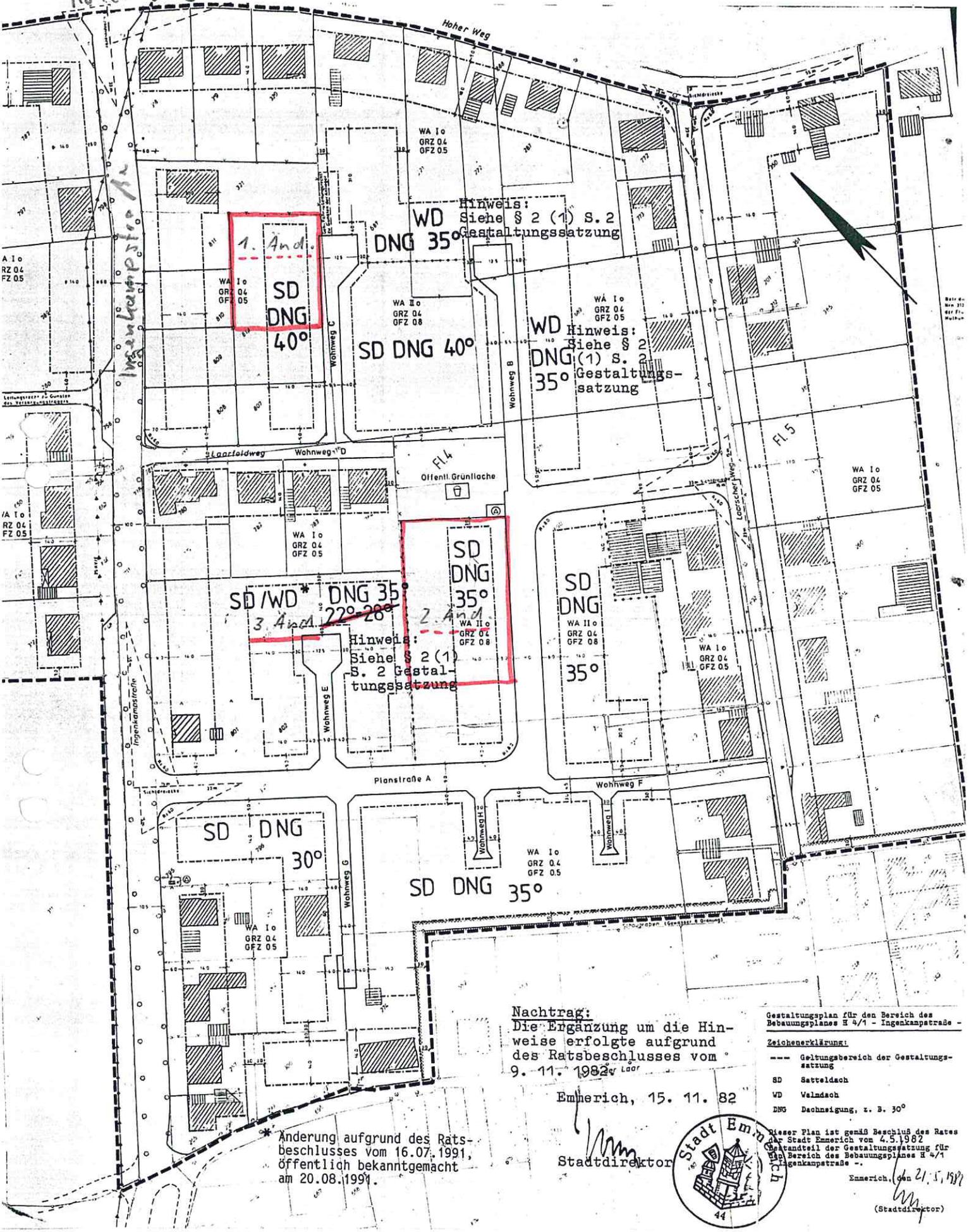
Der Stadtdirektor
im Auftrage:



(Elton)



Hoher Weg



Hinweis: Siehe § 2 (1) S. 2 Gestaltungssatzung

1. And.
SD DNG 40°

SD DNG 40°

Hinweis: Siehe § 2 (1) S. 2 Gestaltungssatzung

SD/WD DNG 35°
22°-28°

2. And.
SD DNG 35°

Hinweis: Siehe § 2 (1) S. 2 Gestaltungssatzung

SD DNG 35°

SD DNG 30°

SD DNG 35°

Nachtrag:
Die Ergänzung um die Hinweise erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 9. 11. 1982

Emmerich, 15. 11. 82

Staddirektor



Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -

Zeichenerklärung:

- Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
- SD Satteldach
- VD Walldach
- DNG Dachneigung, z. B. 30°

Anderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.07.1991, öffentlich bekanntgemacht am 20.08.1991

Dieser Plan ist gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich vom 4.5.1982 Bestandteil der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 Ingenkampstraße -

Emmerich, den 21. 5. 1987
(Staddirektor)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich**1. Änderung**

Betr.: Genehmigung der Änderungssatzung zu der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße -

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 1. 3. 1984, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW S. 248), die vom Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 13. 12. 83 beschlossene Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße - genehmigt.

Die Gestaltungssatzung wird dahingehend geändert, daß für die Flurstücke Nr. 835 und 836 der Flur 4, Gemarkung Hüthum, abweichend von § 2 Abs. 2 der Satzung die Firstrichtungen senkrecht zur Straße auszurichten sind.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

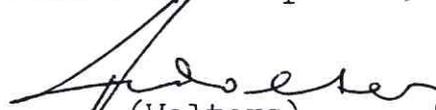
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 1. 3. 1984, Az.: 63.3 - 63 72 00/1, genehmigte Änderungssatzung zu der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes H 4/1 - Ingenkampstraße - wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsänderungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich, 4. April 1984


(Wolters)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich

2. Änderung

- I. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-
- II. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-

I.

Der Rat der Stadt Emmerich hat in seiner Sitzung am 24.03.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- gem. § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch dahingehend beschlossen, daß die Baugrenze im Bereich der Flurstücke Nrn. 976 und 977 der Flur 4, Gemarkung Hüthum, bis auf 3 m an die Straßenbegrenzungslinie der Kornfeldstraße verschoben wird.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. H 4/1 liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich, Bauordnungsamt, Zimmer 76, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die nach Baugesetzbuch und Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sind am Schluß der Bekanntmachung abgedruckt.

II.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 24.03.1992 die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- dahingehend beschlossen, daß für die Flurstücke Nrn. 974 und 976 der Flur 4, Gemarkung Hüthum, auch eine giebelständige Bauweise mit einer Dachneigung von 35 bis 40°, unter Aufhebung der Höhenfestsetzungen betreffend der Erdgeschoßfußboden-, Drempel- und Traufenhöhe (§ 4 der Gestaltungssatzung) festgesetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 sowie die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich

3. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 15.11.1982 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGVNW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 1987 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1990 (GV NW S. 141) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, bereinigt S. 532), zuletzt geändert am 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung am 16.07.1991 die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- dahingehend beschlossen, daß die bisherige Festsetzung Walmdach 22° bis 28° im Bereich des Stichweges an der Kornfeldstraße durch die Festsetzung Satteldach/Walmdach 35° ersetzt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die geänderte Gestaltungssatzung mit dem Gestaltungsplan und der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Emmerich, Bauordnungsamt, Zimmer 78, während der Zeiten des Publikumsverkehrs (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Emmerich, den 08.08.1991


Heering
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 17	
Abs. 1 u. 3 Hauptsatzung	
NRZ	20.08.91
RP	20.08.91
Emmerich,	20.08.91
Der Stadtdirektor	
Hauptamt	
Im Auftr.:	

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzungsänderungen schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich, Planungs- und Vermessungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

3. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltendgemacht werden kann, es sei denn,

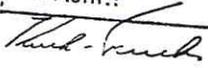
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungsänderungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

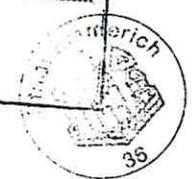
Die geänderte Gestaltungssatzung mit dem Gestaltungsplan und der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Emmerich, Bauordnungsamt, Zimmer 76, während der Zeiten des Publikumsverkehrs (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Emmerich, 30.03.1992


Heering
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 17	
Abs. 1 u. 3 Hauptsatzung	
NRZ	6.4.92
SP	6.4.92
Emmerich,	7.4.92
Der Stadtdirektor	
Hauptamt	
Im Auftr.:	





Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich gemäß § 81 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- vom 15.11.1982

vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 15.11.1982

Die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 15.11.1982 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- gemäß § 81 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich gemäß § 81 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- vom 15.11.1982 außer Kraft.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze



8

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-



Satzung zur Aufhebung der Gestaltungs- satzung für den Bereich des Bebauungsplans **H 4/1 -Ingenkampstraße-**

Begründung





Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans H 4/1 -Ingenkampstraße- im Jahre 1982 wurde eine Gestaltungssatzung erlassen, um die gestalterische Entwicklung des bauleitplanerisch vorbereiteten neuen Baugebietes steuern zu können. Ziel dieser Satzung ist es, für das gesamte Baugebiet H 4/1 -Ingenkampstraße- ein geordnetes städtebauliches Gesamtbild zu erreichen. Hierzu sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale der im Plangebiet und der unmittelbaren Nachbarschaft zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung bestehenden Gebäude zum Maßstab der gestalterischen Festsetzungen für die neu zu bebauenden Bauplätze im Plangebiet gemacht worden. Für diese Flächen wurden insbesondere Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung, zu Gebäudehöhen und zur Gestaltung, bzw. Positionierung der Garagen getroffen. Darüber hinaus enthält die Satzung für alle Grundstücke innerhalb ihres Geltungsbereiches Vorgaben zu den Fassadenmaterialien / -farben sowie zur Dacheindeckung und ferner zu Grundstückseinfriedungen und der Freiflächengestaltung.

Zur Realisierung von Einzelvorhaben, die von der Gestaltungssatzung abwichen, sind nach Aufstellung drei räumliche beschränkte Änderungen der Gestaltungssatzung vorgenommen worden.

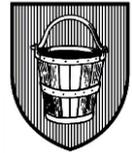
Die Umsetzung eines geordneten städtebaulichen Gesamtbildes innerhalb des Plangebietes als Ziel der Gestaltungssatzung ist nach der in den 1980er bis 1990er Jahren erfolgten weitgehenden Realisierung des Bebauungsplans in der Örtlichkeit durchaus erkennbar, auch wenn diverse Abweichungen von einzelnen Festsetzungen, insbesondere der vorgeschriebenen Fassadengestaltung in überwiegend rauem Verblendmauerwerk der Farbskala rot bis braun anzutreffen sind. Diese Abweichungen betreffen einerseits vor Erlass der Satzung bereits bestehende Gebäude und andererseits von den Eigentümern ohne Genehmigung vorgenommene Anstriche ihrer Klinkerfassaden oder Anbringung von bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien Wärmeschutzdämmfassaden. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit auch Farbabweichungen der Klinkerfassaden zu den Bestimmungen der Gestaltungssatzung zugelassen.

Im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine weitere Abweichung durch die Anbringung einer Wärmedämmfassade mit Putzoberfläche ist die Einhaltung der Satzungsbestimmungen im Plangebiet noch einmal geprüft worden. Dabei ist aufgefallen, dass die Satzung Mängel aufweist, die ihre Wirksamkeit insgesamt in Zweifel stellen. Die Satzungsfestsetzungen zu Dachform und Dachneigung beziehen sich auf einen Gestaltungsplan, der den Bebauungsplanentwurf des Satzungsbeschlusses vom 09.11.1982 zur Grundlage hat. Im Jahre 1987 ist eine umfangreiche Änderung des Bebauungsplanes erfolgt mit einer Reduzierung und Verlegung von Verkehrsflächen sowie einer Änderung zulässiger Geschossigkeiten. Da die Gestaltungssatzung im Nachgang nicht an diese Änderung angepasst wurde, sind die betreffenden Festsetzungen z.T. unbestimmt.

Vor dem Hintergrund, dass das Baugebiet nahezu vollständig bebaut ist und nur noch wenige freie Bauplätze einer Bebauung zugeführt werden können, wird deren zukünftige bauliche Nutzung im Falle einer von der Gestaltungssatzung abweichenden äußeren Gestaltung das bisher entstandene Gesamtbild des Baugebietes nicht wesentlich stören. Von daher soll die Satzung nicht durch die Nachholung der Anpassung an das geänderte Planungsrecht geheilt, sondern ersatzlos aufgehoben werden.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 2045/2019	12.11.2019

Betreff

Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss;
hier: Entwurf der Richtlinien

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	26.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes eine Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Die Finanzierung soll ab dem Haushalt 2020 sichergestellt werden.

Sachdarstellung :

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 03.09.2019 ist in den Tagesordnungspunkten 17-20 über die Reduzierung der Stellplatzablösesätze beraten worden. Hierbei wurde insbesondere darüber diskutiert, die Stellplatzsatzung der Stadt Emmerich anzupassen. Eine einfache, nicht sachlich gerechnete Reduzierung der Ablösesätze ist rechtlich nicht möglich. Die Überarbeitung der Satzung benötigt gem. § 48 Abs. 2 und 3 BauO NRW u. a. eine weitreichende Grundlagenermittlung sowie bisher unbekannte rechtliche Rahmenbedingungen. Dadurch wäre das politisch erklärte Ziel einer schnellen Förderung zur Leerstands-beseitigung kaum erreichbar. Daher wurde seitens der Verwaltung der Vorschlag gemacht, ein Konzept für ein Verfahren zu erarbeiten, welches die zur Ablöse verpflichteten Bauherren ermöglicht, einen Zuschuss zu dem zu leistenden Ablösebetrag zu erlangen (=Förderung). Im Ergebnis der Beratung im ASE sollte dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat ein Konzept der Stellplatzsatzung vorgelegt werden.

In der Ratssitzung am 24.09.2019 wurde unter den Tagesordnungspunkten 3 und 4 der Beschluss gefasst, dass der Rat die Verwaltung beauftrage in dem Sachzusammenhang „Stellplatzablösebeiträge“ ein Förderprogramm aufzustellen mit der Zielrichtung, eine hälftige Erstattung des heute gültigen Ablösebetrages an entsprechende Antragsteller auszukehren. Die Auskehrung bemisst sich an einem entsprechenden Regime, was gleichzeitig mitaufzustellen sei.

Gemäß dem Ratsbeschluss wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung hiermit der Entwurf der Richtlinien zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatz-Ablöse-Zuschuss vorgelegt. Die Förderung kann als freiwillige Leistung frei durch die Stadt definiert werden. Es wird ein Entwurf vorgelegt, der seitens der Verwaltung sowohl in puncto Handlungsdruck (Leerstands-beseitigung von Gewerbeeinheiten), Belastung des öffentlichen Haushalts, Gerechtigkeit zwischen den Antragstellern und einem niedrighwelligen Angebot als ausgewogen erachtet wird. Bei der Gestaltung der Richtlinien für den Stellplatzablöse-Zuschuss gibt es zusammenfassend folgende Variationsmöglichkeiten:

- Förderung von Wohnen und/oder Gewerbe (Vorschlag: nur Gewerbe)
- Förderung von Bestands- und/oder Neubauvorhaben (Vorschlag: nur Bestand)
- Förderhöhe (Vorschlag: 50%)
- Anzahl der förderfähigen abzulösenden Stellplätze (Vorschlag: max. 2 pro Einheit)
- Begrenzung auf bestimmte Vorhaben (Vorschlag: Ausschluss von Nutzungen, die den städtebaulichen Konzepten entgegenstehen)
- Fördervolumen (Vorschlag: 73.000 €)

In den letzten Jahren wurden im Bereich der Innenstadt grob ca. 20 genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen beantragt. Nicht alle lösen unmittelbar einen Nachweis von Stellplätzen aus.

Während der vergangenen 10 Jahren sind ca. 140.000 € Stellplatzablösebeiträge erwirtschaftet worden. Dies entspricht einem Jahresmittel von 14.000 €. Gemessen an den Höhen in Emmerich und Elten lässt sich gemittelt davon ausgehen, dass pro Jahr 2 Stellplätze in Emmerich und 1 Stellplatz in Elten abgelöst werden.

Sollten viele Investitionen aufgrund der hohen Stellplatzablöse scheitern, ist zumindest in den kommenden Jahren von einem erhöhten Aufkommen von Nutzungsänderungen mit Stellplatzablöse auszugehen. Bei maximal 2 Stellplätzen, die pro Einheit gefördert werden können, wird -konservativ gerechnet- für den Haushaltsansatz jährlich von ca. 20 förderfähigen Stellplätzen in der Innenstadt und 10 Fällen in Elten ausgegangen. Für die Stellplatzförderung i. H. v. 50 % der Ablösegebühren werden somit voraussichtlich 73.000 €

Fördergelder jährlich ausgeschüttet. Der jährliche Haushaltsansatz kann bei Bedarf an den tatsächlichen Abruf in den kommenden Jahren angepasst werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkung. In den kommenden Jahren wird ein entsprechender Haushaltsansatz gebildet. Für kurzfristige Zuschüsse stehen im Budget 500 zur Deckung Mehreinnahmen unter Produkt 1.100.10.01.01, Sachkonto 43110000, zur Verfügung.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1 und 2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-16 2045 Förderprogramm Stellplatzablöse

Richtlinie zur Förderung innerstädtischer Investitionsvorhaben mit einem Stellplatzablöse-Zuschuss

1. Ziel der Zuwendung

In der Emmericher Innenstadt sowie im Ortskern des Ortsteils Elten sind bei beengten Platzverhältnissen und in hoher Dichte verschiedene Nutzungen vorhanden. Hierbei handelt es sich um Mischungen aus Einzelhandel, Dienstleistungen, Büros (Gewerbe) und Wohnungen. In der Regel wird bei Bauvorhaben der entsprechende Stellplatznachweis für eine bestimmte Nutzung gem. einem festgelegten Schlüssel auf dem eigenen Grundstück gefordert. Bei den gegebenen Verhältnissen ist dies oftmals nur schwer möglich.

Als Erleichterung sieht die Landesbauordnung die Möglichkeit der Ablöse von Stellplätzen vor. Hiervon hat die Stadt Emmerich für die Innenstadt und den Kernbereich des Ortsteils Elten Gebrauch gemacht. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 09.12.2008 eine Satzung über die Ablösung von Stellplätzen für den Innenstadtbereich und eine Satzung über die Ablösung von Stellplätzen im Ortsteil Elten beschlossen.

Innerhalb der in der Satzung festgelegten Zonen wird per Satzung die Möglichkeit der Ablösung von Stellplätzen eröffnet.

Trotz des Angebotes der Ablösung stellt der Nachweis von Stellplätzen an vielen Stellen ein Investitionshindernis dar. Um den Leerständen von Ladenlokalen entgegenzuwirken soll ein Stellplatzablöse-Zuschuss für Investitionswillige bereitgestellt werden. Hierdurch wird die Ausgabelast bei Stellplatzablöse reduziert.

Der Zuschuss bezieht sich ausschließlich auf die Nutzungsänderung von bestehenden Gebäuden. Bei Neubauvorhaben ist ausreichend Flexibilität vorhanden, um den Stellplatznachweis zu führen bzw. von der Ablöse Gebrauch zu machen.

2. Anwendungsbereich

Der Zuschuss für die Ablöse von Stellplätzen kann nur in Bereichen gewährt werden, in der die Ablösung von Stellplätzen zulässig ist. Die Gebietsabgrenzung orientiert sich daher an den städtischen Satzungen über die Ablösung von Stellplätzen.

Bezuschusst werden die Kosten der Stellplatzablöse bei genehmigungspflichtigen **(Nutzungs-)Änderungen an gewerblich genutzten Einheiten**, die bauordnungsrechtlich den erstmaligen bzw. erhöhten Nachweis von Stellplätzen erfordern.

Bezuschusst werden nur Vorhaben in bestehenden Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Richtlinien zum Stellplatzablöse-Zuschuss fertiggestellt wurden.

3. Zuwendungshöhe

In den Satzungen über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Emmerich am Rhein sind jeweils Geldbeträge von 5.100,00 € im Innenstadtbereich und 4.400,00 € im Ortsteil Elten für die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung eines Stellplatzes festgesetzt.

Pro abzulösenden Stellplatz sind Kosten **i. H. v. 50 %** als Zuschuss zurückerstattet werden.

Der Zuschuss kann pro Gewerbeeinheit nur mit **maximal zwei** abzulösenden Stellplätzen gewährt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die zur Zahlung der Stellplatzablöse oder zur Herstellung eines realen Stellplatzes verpflichtete natürliche oder juristische Person.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Baugenehmigung ist der Stellplatznachweis zu führen. Soll von der Stellplatzablöse Gebrauch gemacht werden, ist diese vertraglich zu vereinbaren. Der Antragsteller geht zur Führung des Stellplatznachweises in Vorleistung. Anschließend kann der Antrag auf Zuschuss bei der Stadt gestellt werden und die Mittel i. H. der Förderung werden ausgezahlt. Der Antrag auf Zuschuss muss innerhalb von 3 Monaten nach Zahlung der Stellplatzablöse gestellt werden.

Das Vorhaben muss gewerblich genutzte Einheiten betreffen und städtebaulich erwünscht sein. Vorhaben, die städtebaulichen Entwicklungskonzepten wie beispielsweise dem ISEK 2025, dem Einzelhandelskonzept, dem Vergnügungstättenkonzept und dem Klimaanpassungskonzept entgegenstehen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Zielsetzung der Zuschussgewährung entscheidet die Stadt Emmerich am Rhein im eigenen Ermessen. Dabei ist es unerheblich, ob das Vorhaben baurechtlich zulässig ist.

Der Zuschuss wird bei Bewilligung des Antrags den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger erhält über die Entscheidung zu seinem Zuschussantrag einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Der Zuschuss ist an ein bauordnungsrechtlich zu genehmigendes Vorhaben gebunden. Wird die Baugenehmigung nicht innerhalb von 2 Jahren umgesetzt, so ist der ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

Die Stellplatzablöse sowie der Zuschuss sind im Rahmen der Baugenehmigung an das Objekt gebunden.

Die Stadt Emmerich am Rhein kann die Rückzahlung des Zuschussbetrages fordern, wenn innerhalb von 5 Jahren ab Zuschussbewilligung eine Nutzungsänderung vorgenommen wird, die der Zielsetzung dieser Richtlinie widerspricht.

Die Bezuschussung des Stellplatz-Ablösebetrags in voller Höhe nach Rechtsvorschriften oder anderen staatlichen Programmen schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. Wird die Stellplatzablösung nur teilweise anderweitig gefördert, so wird der Zuschuss in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages nach dieser Richtlinie gewährt.

Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses.